



Petra Merkel, MdB

Newsletter *** Newsletter *** Newsletter

— Ausgabe: 01/2006

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

— Ende des vergangenen Jahres wurden erste Gesetzesinitiativen zur Sanierung der öffentlichen Haushalte auf den Weg gebracht. Mit einer Vielzahl kleiner Schritte wird das politische Konzept, der Dreiklang aus Sanieren, Reformieren und Investieren, umgesetzt. Viele dieser Gesetze hatte ich vor drei Jahren bereits im Bundestag beschlossen – jetzt allerdings ist die Blockade im Bundesrat erst aufgehoben!

Ich wünsche Ihnen, dass der Start ins Jahr 2006 für Sie persönlich auf allen Ebenen erfolgreich gelaufen ist.

Ihre Petra Merkel

GESETZLICHE NEUREGELUNGEN ZUM 1. JANUAR 2006

(Quelle: www.spdfraktion.de)

Bereits zu Beginn des neuen Jahres greifen erste Maßnahmen mit dem Ziel, die Konsolidierung, das heißt die Sicherung, der öffentlichen Haushalte voranzutreiben. Die Eigenheimzulage wird wegfallen. Ungerechtfertigte Steuervergünstigungen werden abgebaut. Die Verlustverrechnung bei Steuersparfonds wird eingeschränkt.

Einige arbeitsmarktpolitische Instrumente, die bis 2005 befristet sind, werden verlängert. Sie helfen, Arbeitsuchende auch im kommenden Jahr leichter in Beschäftigung zu bringen. Arbeitslose können weiterhin aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Existenz gründen. Während der Zeit der Verlängerung werden diese Instrumente bewertet und gegebenenfalls neu ausgerichtet.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ergänzt wird die vorliegende Zusammenstellung um Maßnahmen zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen. Diese Maßnahmen befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Sie sollen aber - zum überwiegenden Teil - rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Über die genannten Neuregelungen hinaus enthält diese Zusammenstellung auch all jene Gesetze, die bereits in der 15. Legislaturperiode beschlossen wurden und zum 1. Januar 2006 in Kraft treten. Hervorzuheben ist das neue Informationsfreiheitsgesetz, das allen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes eröffnet.

Das neue EU-Hygienerecht fasst das gemeinschaftliche Hygiene- und Veterinärrecht zusammen. Lebens- und Futtermittel lassen sich "vom Stall bis zum Teller" in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zurückverfolgen.

Einheitliche Tarife bei der Riesterrente machen Schluss mit der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen. Zukünftig gilt: Bei gleichen Beiträgen erfolgen auch die gleichen Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: IM KOALITIONSVERTRAG VEREINBARTE NEUREGELUNGEN UND VERLÄNGERUNGEN VON BEFRISTETEN GESETZEN

1. Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle
2. Steuerliches Sofortprogramm zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte
3. Beschränkung der Verlustverrechnung bei Steuersparmodellen
4. Sofortmaßnahmen am Arbeitsmarkt
5. Begleichung von Unterkunfts- und Heizungskosten für ALG II-Empfänger
6. Modifizierte Eckpunkterege lung für Saisonarbeitskräfte
7. Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit - Wegbereiter für die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
8. Längere Gültigkeit des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

TEIL II: Maßnahmen, die nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten

1. Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen

TEIL III: Sonstige Neuregelungen

1. Bürgerinnen und Bürger erhalten Zugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden
2. Offenlegung von Managergehältern
3. Fortführung der ERP-Wirtschaftsförderung
4. Neue Fälligkeitstermine für Sozialversicherungsbeiträge
5. Sachbezugsverordnung
6. Rechengrößen der Sozialversicherung



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

7. Neue Regelungen zur Frühverrentung bei Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit
8. Mindestnettoeträge nach dem Altersteilzeitgesetz gelten weiter
9. Höhere Hinzuverdienstgrenzen für Rentner vor Vollendung des 65. Lebensjahres
10. Niedrigere Abgabe der Unternehmen zur Künstlersozialversicherung
11. Höhere staatliche Zulagen und "Unisex-Tarife" bei der "Riesterrente"
12. Vereinfachung der Verwaltungsabläufe im Sozialrecht
13. Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen
14. Neue Vorschriften über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln
15. Verbot der Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW) in Arzneimitteln
16. Reform des EU-Hygienerichts
17. Nationale Futtermittel-Hygieneverordnung

TEIL I

IM KOALITIONSVERTRAG VEREINBARE NEUREGELUNGEN UND VERLÄNGERUNGEN VON BEFRISTETEN GESETZEN

1. Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle

Mit der Abschaffung der Eigenheimzulage wird der Weg des umfassenden Abbaus nicht mehr gerechtfertigter steuerlicher Subventionen und Ausnahmetatbestände konsequent fortgesetzt. Die steuerliche Förderung von Wohneigentum nach dem Eigenheimzulagengesetz wird in Zukunft eingestellt.

Bauherren, die vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2006 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder einer Genossenschaft beitreten, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.

* Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, an dem der Bauantrag gestellt wird.

* Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (zum Beispiel eine Bauanzeige) einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, an dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

* Bei Baumaßnahmen, die weder einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Anspruchsberechtigte mit den Bauarbeiten beginnt.

Das Jahr der Fertigstellung und der Anschaffung (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten) entscheidet über den Beginn des Förderzeitraums. Das Jahr des Einzugs entscheidet über die tatsächliche Förderberechtigung. Denn ein Anspruch auf Eigenheimzulage besteht nur für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Bezieht der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht mehr im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung, verliert er demnach ein Jahr Förderung.

Beispiele:

A hat den notariellen Kaufvertrag für ein Einfamilienhaus vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen. Besitz, Nutzen und Lasten gehen im Jahr 2006 auf ihn über; im selben Jahr zieht er ein. Für A gelten noch die bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes. Einen Antrag auf Eigenheimzulage kann er nach Einzug im Jahr 2006 stellen.

Bezieht A das Haus erst 2007, verkürzt sich der Förderzeitraum um ein Jahr.

Anspruchsberechtigte, denen bereits nach dem geltenden Recht Eigenheimzulage gewährt wird, erhalten diese auch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums.

Für die Zukunft ist geplant, die staatliche Förderung von Wohneigentum kostengünstiger zu gestalten. Ziel ist es, die Wohneigentumsförderung künftig mit anderen Instrumenten effizient zu verknüpfen. Selbstgenutztes Wohneigentum soll daher entsprechend der Koalitionsvereinbarung ab dem 1. Januar 2007 besser in die geförderte Altersvorsorge integriert werden. Das wird in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren geregelt.

2. STEUERLICHES SOFORTPROGRAMM ZUR STABILISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE

Ziel der Bundesregierung ist es, ungerechtfertigte Steuervergünstigungen abzubauen. Ein ganzes Paket steuerlicher Änderungen wird am 1. Januar in Kraft treten. Die Maßnahmen verbreitern beziehungsweise stabilisieren die Steuerbasis und konsolidieren die öffentlichen Haushalte. Sie tragen gleichzeitig zur Rechtsvereinfachung und zu mehr Steuergerechtigkeit bei.

Es wird davon ausgegangen, dass die Änderungen bei Bund, Ländern und Gemeinden im kommenden Jahr zu Steuermehreinnahmen von 90 Millionen Euro führen. Bis 2010 ist mit einem Anstieg auf 1,255 Milliarden Euro zu rechnen.

Das Sofortprogramm beinhaltet im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Die Steuerbefreiung für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses wird aufgehoben. Die Abfindungszahlungen sollen künftig in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht eine Übergangsregelung vor, dass das noch geltende Recht für die vor dem 1. Januar 2006 entstandenen Ansprüche auf Abfindungen



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

weiter gilt, wenn dem Arbeitnehmer die Abfindungszahlung vor dem 1. Januar 2008 zufließt.

Das geltende Recht gilt auch dann fort, wenn eine Kündigungsschutzklage vor dem 1. Januar 2006 erhoben wurde. Die Klage muss noch nicht bis zum 31. Dezember 2005 entschieden sein. Voraussetzung ist aber auch hier, dass eine aufgrund der Klage zu zahlende Abfindung vor dem 1. Januar 2008 zufließt.

Ebenso entfällt die Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, beispielsweise nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz. Die beschriebene Übergangsregelung wird auch hier angewendet.

Sonderregelungen gibt es für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit: Die begrenzte Steuerfreiheit gilt weiter, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde und die Übergangshilfen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2009 gezahlt werden.

Weiter gilt bei außerordentlichen Einkünften wie Abfindungen und Übergangsgeldern die so genannte Fünftelungsregelung: Für die Berechnung der Steuer wird die Zahlung über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt und damit eine nachteilige Progressionswirkung der Einmalzahlung vermieden.

Für Arbeitnehmer erfüllt der bisherige Steuerfreibetrag für Zahlungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Heirat oder der Geburt eines Kindes in Höhe von jeweils 315 Euro.

Die degressive Abschreibung für Mietwohnungsneubau wird zurückgeführt. Der Abschreibungssatz wird einheitlich auf zwei Prozent für den Abschreibungszeitraum von 50 Jahren festgelegt. Es handelt sich um eine nicht mehr zeitgemäße Steuersubvention, da die Wohnraumversorgung in Deutschland inzwischen über dem eigentlichen Bedarf liegt.

Die derzeitige Regelung zur Abziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben wird aufgehoben. Aber Steuerberatungskosten, die Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, können weiterhin geltend gemacht werden.

3. BESCHRÄNKUNG DER VERLUSTVERRECHNUNG BEI STEUERSPARMODELLEN

Immer mehr Steuerpflichtige mit höheren Einkommen versuchen, ihre Steuerbelastung durch Zeichnung von so genannten Steuerstundungsmodellen zu reduzieren. Dabei handelt es sich um Fonds in Form von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste zuweisen.

Diese Investitionen werden häufig nur wegen des damit verbundenen steuerlichen Vorteils getätigt und führen damit nicht nur zu Fehlleitung des Kapitals, sondern auch jährlich zu erheblichen Steuerausfällen. Durch die Neuregelung der Verlustverrechnung wird diese Förderung volkswirtschaftlich fragwürdiger Steuersparmodelle beendet.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Zukünftig können die Verluste nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen (soweit sie noch Verluste vermitteln), New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds. Nicht betroffen sind Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern konzeptionell keine Verluste zuweisen.

Neben Verlusten aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen werden auch Verluste aus selbständiger Arbeit, aus stillen Gesellschaften, aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und sonstigen Einkünften (insbesondere so genannte Renten- und Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag) erfasst. Dies dient der Vermeidung von Umgehungsgestaltungen und der Gewährleistung der Gleichheit der Besteuerung.

Die neue Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus Steuerstundungsmodellen, denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10. November 2005 beitrifft oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte stehen dem Beginn des Außenvertriebs gleich.

4. SOFORTMAßNAHMEN AM ARBEITSMARKT

Seit 2001 wurden mehrere befristete arbeitsmarktpolitische Instrumente eingeführt, um Arbeitsuchende leichter in Beschäftigung zu bringen und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu fördern. Einige Förderprogramme, die bis Ende 2005 befristet waren werden nun - meist um zwei Jahre bis Ende 2007 - verlängert. Es ist vorgesehen, dass die Instrumente jeweils bewertet und unter Umständen neu ausgerichtet werden. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über mindestens die gleiche Dauer hätten,
2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, ortsüblichen Bedingungen entspricht.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für ältere Arbeitnehmer



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, müssen für diesen keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zahlen.

Befristete Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

Die Agentur für Arbeit kann Träger nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen. Voraussetzung: die Maßnahme ist so gestaltet, dass Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Das gilt auch für Auszubildende, die zu ihrer Berufsvorbereitung oder Ausbildung zusätzlicher Hilfen bedürfen, sie sollen eingegliedert werden oder eine berufliche Ausbildung erhalten.

Der bis zum 31. Dezember 2005 befristete Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) wird um ein halbes Jahr, also bis zum 30. Juni 2006, verlängert. Die Zusammenführung von Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss zu einem einheitlichen Instrument ab diesem Zeitpunkt soll in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 eingeführten und bis 31. Dezember 2005 befristeten Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bis Ende 2006 verlängert.

Die Verpflichtung, im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Personal-Service-Agentur einzurichten, wird abgeschafft. So können die Agenturen für Arbeit vor Ort prüfen, ob die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen unter den Gesichtspunkten von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, regional ein Erfolg versprechendes Eingliederungsinstrument ist.

Die so genannte 58er-Regelung, nach der ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II unter vereinfachten Bedingungen zu beziehen, wird bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Sie sind jedoch weiter verpflichtet eine abschlagsfreie Altersrente zum frühesten Zeitpunkt zu beantragen.

Für die Pflicht sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden wird eine einheitliche Frist von drei Monaten vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgelegt, es sei denn, die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erfährt erst später davon. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht tritt an die Stelle der Kürzung des Arbeitslosengeldes eine einwöchige Sperrzeit.

Die Umlagepflicht für das Insolvenzgeld wird an die Änderung der Zuständigkeiten der Unfallversicherungsträger für privatisierte Unternehmen der öffentlichen Hand angepasst.

Die Frist für die Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft seit dem 1. Januar 2004 im vollen Umfang als Arbeitszeit gelten, wird bis 31. Dezember 2006 verlängert.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 1. Februar 2006 entsteht, gelten ab 1. Februar 2006 folgende Regelungen:

Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld wird bei unter 55-jährigen Personen auf 12 Monate begrenzt. Über 55-jährige Personen erhalten Arbeitslosengeld I maximal 18 Monate. Betroffen sind alle Arbeitnehmer, die ab dem 1. Februar 2006 arbeitslos werden und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Die Anwartschaftszeit wird für alle Arbeitslosen vereinheitlicht. Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre versicherungspflichtige Zeiten von insgesamt 12 Monaten nachweisen. Saisonarbeiter sowie Wehr- und Zivildienstleistende, die bisher aufgrund von Sonderregelungen Ansprüche auf Arbeitslosengeld bereits bei einer sechsmonatigen Versicherungszeit erwerben konnten, werden damit bei einer Arbeitslosmeldung ab dem 1. Februar 2006 mit den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.

Die so genannte Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss zukünftig grundsätzlich innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Dies betrifft alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab dem 1. Februar 2006 arbeitslos werden und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Der so genannte Bestandsschutz wird verkürzt. Parallel zur Rahmenfrist wird auch die Dauer des Bestandsschutzes, der bei wiederholter Arbeitslosigkeit und zuletzt niedrigerem Verdienst die Orientierung des Arbeitslosengeldes an dem höheren Arbeitsentgelt des vorherigen Leistungsbezuges regelt, von drei auf zwei Jahre reduziert.

Die so genannte Erlöschensregelung wird verschärft. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn ein Arbeitsloser Anlass für Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen gegeben hat. Für das Erlöschen des Anspruchs bei Sperrzeiten werden zukünftig auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen des Anspruchs geführt haben.

Die Regelung stellt sicher, dass auch eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eintritt, grundsätzlich für das Erlöschen eines Anspruchs berücksichtigt wird.

Weitere, ab 1. Februar 2006 geltende Regelungen bei der Arbeitslosenversicherung:

Für Wehr- und Zivildienstleistende besteht künftig eine grundsätzliche Versicherungspflicht. Ab dem 1. Februar 2006 sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Bisher waren Wehr- und Zivildienstleistende, die vor ihrer Dienstzeit nicht dem Kreis der Arbeitnehmer zuzuordnen waren (zum Beispiel, weil sie Schüler waren), nicht versicherungspflichtig. Sie konnten damit auch keinen



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Wegen des Wegfalls der sechsmonatigen Sonderanwartschaftszeit für Wehr- und Zivildienstleistende kann allein durch Wehr- oder Zivildienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden.

Die erweiterte Rahmenfrist für Selbständige und Pflegepersonen wird durch die Möglichkeit, sich auf Antrag freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern, ersetzt. Bisher konnten Versicherte für Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld, einer selbständigen Tätigkeit oder der Pflege eines Angehörigen eine verlängerte Rahmenfrist in Anspruch nehmen.

Dies wird nun durch die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern und so seinen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, abgelöst.

Die Neuregelung zur freiwilligen Weiterversicherung betrifft neben Personen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, auch Pflegepersonen sowie Beschäftigte außerhalb der Staaten der Europäischen Union.

5. BEGLEICHUNG VON UNTERKUNFTS- UND HEIZUNGSKOSTEN FÜR ALG II - EMPFÄNGER

Den Kommunen ist im Rahmen der Verhandlungen über die Zusammenlegung der Sozial- mit der Arbeitslosenhilfe zugesagt worden, einen Bundeszuschuss zu den Unterkunfts- und Heizungskosten für ALG II - Empfänger zu erhalten. Dieser war mit 29,1 Prozent der gesamten Unterkunfts- und Heizungskosten aller ALG II - Empfänger angesetzt. Insgesamt sollten die Kommunen damit um 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

Zugleich wurde vereinbart, eine Überprüfung ("Revision") vorzusehen für den Fall, dass sich die Kosten anders verhalten.

Die Bundesregierung hat nun beschlossen, die Kommunen bei den Unterkunfts- und Heizungskosten für ALG II - Empfänger 2005 und 2006 zu jeweils 29,1 Prozent zu entlasten, und zwar ohne Revision. Für 2007 wird eine neue, einfachere Regelung geschaffen werden, um den Kommunen die zugesagte Entlastung von 2,5 Milliarden Euro bei den Unterkunfts- und Heizungskosten sicherzustellen.

Für 2005 bleibt damit der Beteiligungssatz unverändert und wird nicht mehr überprüft. Umgerechnet ergibt das einen nicht zu revidierenden Bundesanteil in Höhe von 3,55 Milliarden Euro. Für 2006 kann die genaue Summe noch nicht beziffert werden.

6. MODIFIZIERTE ECKPUNKTEREGELUNG FÜR SAISONARBEITSKRÄFTE

Entsprechend dem im Koalitionsvertrag fixierten Ziel, mehr inländische Saisonarbeiter zu vermitteln und zugleich dem saisonalen Arbeitskräftebedarf insbesondere der Landwirtschaft ausreichend Rechnung zu tragen, wurde die Eckpunkteregelung für die Zulassung mittel- und osteuropäischer Saisonbeschäftigter modifiziert.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Jeder Betrieb kann nach der Neuregelung bis zu 80 Prozent der im Jahr 2005 zugelassenen Arbeitskräfte aus Mittel- und Osteuropa (insgesamt circa 325.000) beschäftigen. Dies ist ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender möglich.

Weitere - über die 80 Prozent hinausgehende - Zulassungen sind nur möglich, wenn für diese Tätigkeiten keine inländischen Arbeitsuchenden vermittelt werden können. Aber auch dabei darf die Zahl der in dem Betrieb insgesamt beschäftigten Saisonarbeitskräfte nicht mehr als 90 Prozent der Zulassungen aus 2005 betragen.

In Kleinbetrieben dürfen ohne Prüfung inländischer Arbeitnehmervermittlung weiterhin höchstens vier mittel- und osteuropäische Saisonkräfte arbeiten.

Am 31. Dezember 2005 laufen die bisherigen Eckpunkte aus dem Jahr 1998 aus.

Die modifizierten Eckpunkte wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Deutschen Bauernverband, dem Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände, dem Zentralverband Gartenbau, der IG Bau und der Bundesagentur für Arbeit beraten und beschlossen.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt sicher, dass ausreichend inländische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Dadurch wird der Bedarf der Betriebe durch die Begrenzung der ausländischen Saisonarbeiter ausgeglichen. Die beteiligten Partner verständigten sich darauf, diese Bedarfsdeckung durch inländische Arbeitsuchende in einem Monitoring-Prozess zu unterstützen.

7. HAUSHALTSPLAN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT - WEGBEREITER FÜR DIE SENKUNG DER BEITRÄGE ZUR ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2006 umfasst Einnahmen in Höhe von insgesamt rund 52,1 Milliarden Euro und Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 50,3 Milliarden Euro. Dementsprechend schließt der Haushalt mit einem Überschuss in Höhe von 1,8 Milliarden Euro ab. Der Überschuss ist gemäß SGB III der Rücklage zuzuführen.

Damit ist der Grundstock für die - in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene - Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung zum 1. Januar 2007 von 6,5 Prozent auf 4,5 Prozent gelegt.

Insgesamt entspricht der Sach- und Personalhaushalt der Bundesagentur für 2006 mit seinen Ansätzen und seiner Schwerpunktsetzung der Zielsetzung der Bundesregierung, besondere Anstrengungen zur aktiven Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu unternehmen.

Hervorzuheben ist die gesonderte Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu Gunsten von Älteren und Geringqualifizierten im Rahmen des Eingliederungstitels. Mit den im Haushalt



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

bereitgestellten Ausgabemitteln wird die aktive Arbeitsmarktpolitik verstetigt und kann auch in 2006 auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Der Erfolg der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung steht natürlich auch im engen Zusammenhang mit einer effektiven Vermittlungsarbeit der Bundesagentur für Arbeit. Mit diesem Haushalt erhält die Bundesagentur die Möglichkeit, die Betreuung ihrer Kunden durch die Einstellung von zusätzlichen befristeten Arbeitskräften weiter zu verstärken.

Mit der Bündelung eines effektiven Mitteleinsatzes und einer quantitativen und qualitativen Verstärkung des Vermittlungsbereichs, soll die erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Senkung der Lohnzusatzkosten im Jahre 2007 erreicht werden.

8. LÄNGERE GÜLTIGKEIT DES VERKEHRSWEGEPLANUNGSBESCHLEUNIGUNGSGESETZES

Das am 31. Dezember 2005 auslaufende Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) wird letztmalig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 verlängert. Mit der Verlängerung soll insbesondere erreicht werden, dass Infrastrukturvorhaben in den neuen Ländern, für die ein Antrag auf Linienbestimmung kurz bevor steht, noch nach den Verfahrensregeln des VerkPBG durchgeführt werden können.

Dies bietet vor allem auch die Möglichkeit, eventuelle Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nur vor dem Bundesverwaltungsgericht in erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeit führen und damit eine Verfahrensbeschleunigung von etwa eineinhalb Jahren erreichen zu können. Die Verlängerung tritt noch im Jahr 2005 mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Im kommenden Jahr soll ein ganz Deutschland umfassendes Planungsbeschleunigungsgesetz auf den Weg gebracht werden, durch welches die Planung für Infrastrukturvorhaben wesentlich transparenter und effizienter gestaltet wird.

TEIL II

MAßNAHMEN, DIE NACH BEENDIGUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS RÜCKWIRKEND ZUM 1. JANUAR 2006 IN KRAFT TRETEN

1. EINDÄMMUNG MISSBRÄUCLICHER STEUERGESTALTUNGEN

Ab dem Jahr 2006 werden verschiedene Regelungen greifen, die dem Gestaltungsmissbrauch und der nicht gerechtfertigten Ausnutzung von Gesetzeslücken im Steuerrecht entgegenwirken. Mit den Regelungen wird die Steuerbasis weiter stabilisiert und größere Steuergerechtigkeit erzielt.

Ein entsprechendes Paket von Maßnahmen wurde von der Bundesregierung Ende Dezember 2005 auf den Weg gebracht. Damit wird den Steuerpflichtigen noch in diesem



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Jahr Sicherheit für die ab dem Jahr 2006 geltende Rechtslage gegeben. Das Gesetz muss noch das parlamentarische Verfahren durchlaufen und soll unmittelbar nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in großen Teilen rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

Steuerliche Geltendmachung der Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke

Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke können künftig erst im Zeitpunkt der Veräußerung beziehungsweise der Entnahme steuerlich geltend gemacht werden. Diese Maßnahme schafft ein aus der Sicht der Kapitalanleger lukratives Steuersparmodell ab, durch das in einzelnen Bundesländern bereits Steuerausfälle von mehreren 100 Millionen Euro verursacht wurden.

Änderung der so genannten "1-Prozent-Regelung" für die private Nutzung von Dienstwagen:

Die steuerliche "1-Prozent-Regelung" ist künftig auf Dienstfahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 Prozent ("notwendiges Betriebsvermögen") dienstlich genutzt werden. Beim so genannten "gewillkürten Betriebsvermögen" (betriebliche Nutzung mindestens 10 bis 50 Prozent) wird die geschätzte private Nutzung des Fahrzeugs angesetzt. Unternehmer müssen künftig den Anteil der Nutzung eines Dienstfahrzeuges gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

Bisher führen hier zahlreiche steuerliche Fallgestaltungen zu einem ungerechtfertigten Steuervorteil, wenn die private Nutzung von Dienstfahrzeugen überwiegt.

Bei der so genannten Dienstwagenbesteuerung, also in den Fällen, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur privaten Mitnutzung überlässt, ändert sich nichts - weder für den Unternehmer noch für den Arbeitnehmer.

Steuerschuldnerlast bei Gebäudereinigungsleistungen:

Künftig sollen die Unternehmer, die Gebäude reinigen lassen, dem Fiskus die Umsatzsteuer für die empfangene Leistung schulden. Der Wechsel der Steuerschuldnerschaft gewährleistet, dass der Fiskus in dieser Branche seinen Umsatzsteueranspruch besser realisieren kann. Um eine reibungslose Anwendung der Änderungen zu ermöglichen und Übergangsprobleme zu vermeiden ist das Inkrafttreten erst zum 1. Juli 2006 vorgesehen.

Umsatzsteuerpflicht für Glücksspiele:

Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken sollen künftig ebenso wie die gewerblich betriebenen Glücksspiele und Spielgeräte umsatzsteuerpflichtig sein. Damit wird eine Besteuerungslücke geschlossen und die



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

umsatzsteuerliche Gleichbehandlung öffentlicher Spielbanken und gewerblicher Glücksspielanbieter sichergestellt.

Der Verkauf von Tankquittungen und Belegen, beispielsweise bei Internetauktionen, kann künftig mit einer Ordnungswidrigkeit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Teil III

SONSTIGE NEUREGELUNGEN

1. BÜRGERINNEN UND BÜRGER ERHALTEN ZUGANG ZU AMTLICHEN INFORMATIONEN DER BUNDESBEHÖRDEN

Das Informationsfreiheitsgesetz eröffnet jeder Bürgerin und jedem Bürger Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Bundes. Hierzu zählen beispielsweise Schriftstücke in herkömmlichen Akten, elektronisch gespeicherte Informationen, Zeichnungen, Grafiken, Pläne, Ton- und Videoaufzeichnungen. Persönliche Daten der Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben dabei aber weiterhin geschützt.

Um Zugang zu den Informationen zu erhalten müssen die Bürger einen Antrag stellen. Dieser ist grundsätzlich nicht zu begründen; das Motiv des Antragstellers spielt keine Rolle.

Auf den Antrag muss die Behörde unverzüglich reagieren, im Regelfall binnen eines Monats. Die Behörde kann eine formlose, mündliche oder schriftliche Auskunft geben, aber auch Akteneinsicht gewähren oder Schriftstücke in Kopie übersenden. Die Auskünfte sind kostenpflichtig. Die Ablehnung des Antrags ist ein Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Verpflichtungsklage angefochten werden kann.

Auch wenn die Informationsgewährung nach dem neuen Gesetz die Regel ist, enthält es Ausnahmen, durch die der Informationszugang zum Schutze wichtiger Belange eingeschränkt oder ganz verwehrt werden kann.

So darf eine Information nicht bekannt gegeben werden, wenn nachteilige Auswirkungen auf besondere öffentliche Belange, zum Beispiel die internationalen Beziehungen, die innere und äußere Sicherheit oder die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens möglich sind. Auch Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur dann gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Bezüglich der Inhalte von Personalakten und Personalverwaltungssystemen besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Informationen über Namen und dienstliche Anschriften von Bearbeitern sollen jedoch grundsätzlich zugänglich gemacht werden. Dasselbe gilt für Informationen über Gutachter und Sachverständige.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird nur mit Zustimmung des Unternehmens gewährt.

Kein Informationszugangsrecht besteht, wenn dadurch geistiges Eigentum in Gefahr gerät. Ein Antrag auf Überlassung des Quellcodes von EDV-Programmen könnte deshalb abgelehnt werden.

Durch das Gesetz entstehen Veröffentlichungspflichten für die Bundesbehörden. Unabhängig von konkreten Anträgen auf Informationszugang müssen diese künftig bestimmte Informationen allgemeiner Art "von Amts wegen" öffentlich bekannt machen. Dabei handelt es sich um Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und Informationszwecke erkennen lassen, um Organisationspläne und um Aktenpläne. Diese Informationen sollen im Internet veröffentlicht werden.

Darüber hinaus wird das Amt eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit geschaffen, den jeder anrufen kann, wenn er sein Recht auf Informationszugang als verletzt ansieht.

Die neue Transparenz des Verwaltungshandelns soll zusätzliches Vertrauen in Staat und Verwaltung schaffen, deren Handeln nun besser durchschaut und nachvollzogen werden kann. Gleichzeitig bietet das neue Informationszugangsrecht für die Verwaltung die Chance, ihre Informationsstrukturen weiter zu modernisieren. Die Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, ihre neuen Rechte aktiv zu nutzen und damit zu einer offenen, bürgernahen Verwaltung beizutragen.

2. OFFENLEGUNG VON MANAGERGEHÄLTERN

Mit dem Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen wird Transparenz in die Vergütungspraxis von Vorständen gebracht. Die Kontrollrechte der Aktionäre werden gestärkt.

Das Gesetz sieht vor, dass bei börsennotierten Aktiengesellschaften künftig für jedes einzelne Vorstandsmitglied die gesamten Bezüge unter Namensnennung anzugeben sind. Dabei reicht die Gesamtsumme der an ein einzelnes Vorstandsmitglied gezahlten Bezüge nicht. Verlangt wird vielmehr die Aufschlüsselung in erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (zum Beispiel Aktienoptionen).

Diese Aufteilung entspricht der Empfehlung des Corporate Governance Kodex - den gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften, der international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung enthält.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Die neuen Regelungen sind bereits seit dem 11. August 2005 in Kraft, aber sie sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden. Für diese Abschlüsse, die im Frühjahr 2007 veröffentlicht werden, können die Aktionäre in der Hauptversammlungssaison 2006 von der Opting Out-Klausel Gebrauch machen und für maximal fünf Jahre auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge verzichten.

3. FORTFÜHRUNG DER ERP-WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Der neue ERP-Wirtschaftsplan (European Recovery Program) für 2006 umfasst ein Fördervolumen von rund vier Milliarden Euro, mit dem mittelständischen Unternehmen langfristige und zinsgünstige Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Der neue Wirtschaftsplan ist entsprechend der aktuellen Bedürfnisse der mittelständischen Betriebe stärker als bisher auf die Förderung durch Nachrangdarlehen und Beteiligungskapital ausgerichtet. Damit wird die Eigenkapitalbasis von Gründern und mittelständischen Unternehmen am Standort Deutschland gestärkt.

Der Förderansatz des Wirtschaftsplans liegt mit vier Milliarden Euro auf dem Niveau des Jahres 2005. Rund die Hälfte der Mittel - rund zwei Milliarden Euro - sind für die Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern vorgesehen.

Weitere Informationen im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

4. NEUE FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Zum 1. Januar tritt das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft. Danach müssen die Arbeitgeber die Sozialbeiträge, die bisher meistens bis zum 15. des Folgemonats abzuführen waren, künftig am Ende des laufenden Monats überweisen - also zeitnah mit der Auszahlung der Nettolöhne und -gehälter. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Sozialbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Lohn und Gehalt einbehalten.

Die bisherige Praxis ist eine überholte Regelung aus der Zeit der "Lohntüte", als die Löhne noch für jeden Einzelnen in den Lohnbüros errechnet werden mussten und in der "Lohntüte" in bar ausgezahlt wurden. Auf dem Stand der damaligen Technik war es nicht möglich, Löhne und Gehälter sowie die Sozialbeiträge zeitnah zu berechnen, auszuzahlen und zu überweisen. Heute erfolgt die Lohnzahlung mit moderner Informationstechnik.

Aus dieser damals vernünftigen Arbeitsweise hat sich bis heute die sachlich nicht zu rechtfertigende Praxis der späteren Überweisung der Sozialbeiträge ergeben. Die Sozialversicherung kann es sich aber nicht länger leisten, den Arbeitgebern praktisch zwei Wochen einen zinslosen Kredit einzuräumen.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Durch die Neuregelung sind für die Sozialversicherung die Beiträge, die ihr mit der erbrachten Arbeitsleistung der Beschäftigten zustehen, schneller verfügbar: Nämlich noch in dem Monat, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird. Dies verbessert die Liquidität der Sozialversicherungen.

Eine so erhöhte Liquidität vermeidet Finanzengpässe, die sonst ein Ausweichen auf Beitragserhöhungen fordern würden. Durch die Neuregelung ist es jedoch möglich, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung auch im kommenden Jahr bei 19,5 Prozent stabil zu halten.

Für die Arbeitgeber ändert sich konkret, dass:

- * die Unternehmen, die bisher ihre Beiträge zum 25. des Monats abgeführt haben, von einer Verschiebung des Zeitpunkts zum Monatsende profitieren.

- * für jene Unternehmen, die bislang die Beiträge zum 15. des Folgemonats abgeführt haben, der Fälligkeitstermin um zwei Wochen vorgezogen wird. Das bedeutet das Abschöpfen eines Zinsvorteils der Unternehmen von rund 400 Millionen Euro. Betrachtet man jedoch die Alternative - Beitragserhöhungen in der Sozialversicherung - dann ist das Vorziehen des Fälligkeitstermins für die Unternehmen deutlich günstiger.

- * Arbeitgeber nur Beitragsvorschüsse zahlen müssen, wenn in der Abrechnung für den laufenden Monat Überstunden nicht mehr berücksichtigt werden können. Diese Überstunden müssen erst zum nächsten Monatsende abgerechnet werden. Dadurch ergibt sich ein Stundungseffekt für diese Beiträge, was sich als Vorteil erweist gegenüber der heutigen Zahlung zum 15. des Folgemonats.

Für Unternehmen mit enger Finanzlage im Monat der Umstellung gibt es eine angemessene Übergangsregelung. Dazu kann der erste neu fällig werdende Beitrag auf die nächsten 6 Monate verteilt werden. Die neue Regelung wird also "gleitend" eingeführt.

5. SACHBEZUGSVERORDNUNG

Die Sachbezugsverordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie für das Recht der Arbeitsförderung und wird jährlich angepasst. Sie hat für Branchen Bedeutung, in denen Beschäftigte Sachbezüge in Form von freier Unterkunft und freier Verpflegung gewährt wird (zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe). Diese Sachbezüge erhalten Beschäftigte als Teil ihres Arbeitsentgelts.

In allen Bundesländern wird der Wert für Verpflegung um 2,40 Euro auf 202,70 Euro angehoben. Für die Unterkunft in den alten Ländern erhöht sich der Wert um 2,30 Euro auf 196,50 Euro und in den neuen Ländern um 4,00 Euro auf 182,00 Euro.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

6. RECHENGRÖßEN DER SOZIALVERSICHERUNG

Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2006 erfolgt die jährliche Anpassung von Rechengrößen (zum Beispiel Beitragsbemessungsgrenze, Bezugsgröße, Jahresarbeitsentgeltgrenze) an die Einkommensentwicklung im Vorjahr - also im Jahr 2004.

Die für die allgemeine Rentenversicherung relevante Beitragsbemessungsgrenze (West) für 2006 wird 5.250 Euro/Monat betragen (2005: 5.200 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt 2006 4.400 Euro/Monat, dieser Betrag entspricht aufgrund der geringen Lohnentwicklung im Jahr 2004 dem des Jahres 2005.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung ist (zum Beispiel für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), wird für 2006 auf 2.450 Euro/Monat (West) und 2.065 Euro/Monat (Ost) festgesetzt. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt eine einheitliche Bezugsgröße in Höhe von 2.450 Euro/Monat.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) wird für 2006 auf 47.250 Euro festgesetzt. Diese Grenze entspricht - wie bisher - dem Wert von 75 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der danach festgesetzten Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2006 42.750 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

7. NEUE REGELUNGEN ZUR FRÜHVERRENTUNG BEI ARBEITSLOSIGKEIT ODER NACH ALTERSTEILZEIT

Um Anreize zur Frühverrentung zu vermindern, wird die Altersgrenze für den frühesten Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit stufenweise vom 60. auf das 63. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung erfolgt in Monatsschritten in den Jahren 2006 bis 2008. Betroffen sind ab 1946 geborene Versicherte. Im Januar 1946 Geborene werden diese Altersrente frühestens mit 60 Jahren und einem Monat beziehen können, im Februar 1946 Geborene frühestens mit 60 Jahren und zwei Monaten usw.

Schließlich können im Dezember 1948 und später Geborene mit 63 Jahren eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in Anspruch nehmen. Ein Rentenbezug vor diesem Zeitpunkt ist - auch unter Inkaufnahme höherer Abschläge - bei



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

dieser Altersrente dann grundsätzlich nicht mehr möglich. Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, haben bereits nach bisher geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf diese Rentenart.

Vertrauensschutz genießen Versicherte, die

* vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und

* vor dem 1. Januar 2004 rechtsverbindlich über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert hatten (zum Beispiel einen Aufhebungsvertrag oder einen Vertrag über Altersteilzeitarbeit geschlossen hatten) oder an diesem Tag arbeitslos oder beschäftigungslos waren.

Für diese Versicherten wird die Altersgrenze für die früheste Inanspruchnahme nicht angehoben. Damit werden all jene vor 1952 geborenen Versicherten geschützt, denen der Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit noch zustehen kann, weil bei ihnen am Stichtag die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verbindlich feststand.

8. MINDESTNETTOBETRÄGE NACH DEM ALTERSTEILZEITGESETZ GELTEN WEITER

Die seit dem 1. Januar 2005 gültigen Mindestnettoeträge nach dem Altersteilzeitgesetz werden auch im Jahr 2006 fortgelten. Es werden keine neuen Mindestnettoeträge festgelegt. Die Mindestnettoeträge haben Bedeutung für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurden. Bei solchen Arbeitsverhältnissen ist das Teilzeit-Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber um 20 Prozent beziehungsweise mindestens auf 70 Prozent des um gesetzliche Pauschalabzüge verminderten vorherigen Arbeitsentgelts aufzustoeken.

Der Verzicht auf eine neue Mindestnettoeträgstabelle erspart den Unternehmen und der Arbeitsverwaltung den Umstellungsaufwand, der mit der Berücksichtigung neu festgelegter Mindestnettoeträge in der Betriebs- und Verwaltungspraxis verbunden wäre.

9. HÖHERE HINZUVERDIENSTGRENZEN FÜR RENTNER VOR VOLLENDUNG DES 65. LEBENSJAHRES

Ab 1. Januar erhöht sich die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Altersvollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Bezieher einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise voller Erwerbsminderung auf 350 Euro. Die übrigen Hinzuverdienstgrenzen bleiben unverändert.

10. NIEDRIGERE ABGABE DER UNTERNEHMEN ZUR KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Das Künstlersozialversicherungsgesetz bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur eine Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse.

Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter). Für die Unternehmen wird ab 1. Januar die anteilige Abgabe zur Künstlersozialversicherung von 5,8 auf 5,5 Prozent abgesenkt.

11. HÖHERE STAATLICHE ZULAGEN UND "UNISEX-TARIFE" BEI DER "RIESTERRENTE"

Der 1. Januar 2006 markiert den Beginn der dritten Stufe der "Riester-Treppe". Die staatlichen Zulagen und der Sonderausgabenhöchstbetrag werden weiter erhöht. Die Grundzulage steigt von 76 auf 114 Euro und die Kinderzulage von 92 auf 138 Euro pro Kind. Sonderausgaben können bis zu einem Höchstbetrag von 1.575 Euro geltend gemacht werden.

Männer und Frauen werden zukünftig bei gleichen Beiträgen auch die gleichen monatlichen Leistungen bei Abschluss einer "Riesterrente" erhalten. Dafür sorgen die so genannten "Unisex-Tarife".

Das wird durch das Alterseinkünftegesetz, das bereits am 1. Januar 2005 in Kraft trat, ab dem 1. Januar 2006 sichergestellt. Zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden, sehen dann solche Tarife vor.

Die "Riesterrente" wird damit gerechter und überschaubarer. Die zusätzliche private Altersvorsorge wird insbesondere für Frauen attraktiver. Bislang mussten Frauen unter Berufung auf ihre im Durchschnitt um gut vier Jahre höhere Lebenserwartung bei Riesterrenten-Verträgen einen höheren Beitrag als Männer zahlen um die gleichen Leistungen zu erhalten bzw. bei gleichen Beiträgen erhielten sie weniger Rente. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Solche geschlechtsspezifischen Unterschiede werden auch bei den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nicht gemacht, denn dort gilt: einheitlicher Tarif und einheitliche Leistung.

Auf bereits abgeschlossene Verträge haben die Änderungen keine Auswirkungen. Es besteht bei vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen weder die Verpflichtung zur Umstellung auf Unisex-Tarife noch entfällt die steuerliche Förderbarkeit der Beiträge, wenn nicht umgestellt wird. Einigen sich Anleger und Anbieter jedoch einvernehmlich auf eine entsprechende Übernahme, so ist dies ohne eine erneute Zertifizierung des Vertrages möglich.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

12. VEREINFACHUNG DER VERWALTUNGSABLÄUFE IM SOZIALRECHT

Das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) enthält Maßnahmen, mit denen Verwaltungsverfahren im Sozialrecht in unterschiedlichsten Bereichen gestrafft und vereinfacht werden und trägt daher zum Abbau unnötiger Bürokratie bei und die Wirtschaftlichkeit bei den Sozialversicherungsträgern wird gefördert. Schwerpunktmäßig handelt es sich um folgende Maßnahmen:

ZUM 1. JANUAR TRETEN UNTER ANDEREM FOLGENDE MAßNAHMEN IN KRAFT:

Es wird der Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen neu geregelt. Die Meldungen und Beitragsnachweise der Arbeitgeber zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dürfen dann nur noch vollautomatisch durch gesicherte und verschlüsselte elektronische Datenübertragung erfolgen. Für die Arbeitgeber bedeutet dies, dass das aufwändige Ausfüllen sowohl von Meldungen zur Sozialversicherung als auch von Beitragsnachweisen und das Verschicken der Daten per Post entfällt.

Die neue Regelung ermöglicht Arbeitgebern das Meldeverfahren, das für jeden Mitarbeiter einzeln und nach Kalenderjahren getrennt durchzuführen ist, deutlich einfacher und schneller abzuwickeln. Das bedeutet aber auch, dass die Arbeitgeber bis zum 1. Januar 2006 ihre Abrechnungen auf elektronische Übermittlungsverfahren umstellen müssen.

Der Einzug des Unfallversicherungsbeitrages für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten wird vereinfacht. Hier gibt es künftig nur noch einen einheitlichen Beitragssatz. Der Beitrag von 1,6 Prozent ab 2006 kann zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijobzentrale bei der Bundesknappschaft gezahlt werden. Doppelte Meldungen und Zahlungsabläufe werden damit überflüssig.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger können künftig Grenzbeträge bestimmen, bis zu deren Höhe geringe Beitragsrückstände niedergeschlagen werden. Auf diesem Wege wird das Verfahren bei den Versicherungsträgern vereinheitlicht und vereinfacht.

Wer Vollstreckungsbeamter der Einzugsstellen sein kann, wird klar umrissen und die Vollstreckung durch Bedienstete der Verbände der Krankenkassen und anderer Krankenkassen zugelassen. Damit wird den derzeitigen Schwierigkeiten der Krankenkassen Rechnung getragen, ausreichend Personal für die Bestellung von Vollstreckungsbeamten zu finden.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

13. AUSGLEICH VON ARBEITGEBERAUFWENDUNGEN FÜR MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Bislang erhalten Kleinbetriebe im Rahmen der Lohnfortzahlungsversicherung gegen Zahlung eines Umlagebeitrages zum einen die Aufwendungen bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Verfahren) und zum anderen auch die Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschaftsgeld und die fortgezahlten Entgelte bei Beschäftigungsverboten (U2-Verfahren) von den Krankenkassen erstattet

Diese Regelung wurde im November 2003 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und die Bundesregierung aufgefordert eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in der geltenden Regelung eine unangemessene Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit, die das Gleichberechtigungsgebot verletzt. Die geltende Rechtslage könne dazu führen, dass die Betriebe, deren Aufwendungen nicht erstattet werden, eine geringere Zahl von Frauen einstellen und beschäftigen, da die Unternehmen bei Einstellung von Frauen mit finanziellen Belastungen durch Mutterschaftsleistungen rechnen müssten.

Mit der Neuregelung, die zum 1. Januar in Kraft tritt, beteiligen sich künftig alle Arbeitgeber - unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten - am Umlageverfahren zum Mutterschaftsgeld. Gleichzeitig erstatten die Krankenkassen die Aufwendungen der Arbeitgeber für Mutterschaftsleistungen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten.

Nach dem bisher gültigen Lohnfortzahlungsgesetz sind nur wenige Krankenkassen zur Durchführung des Umlageverfahrens berechtigt. Auch dies wird zum 1. Januar geändert, dann können alle Krankenkassen an den Umlageverfahren teilnehmen.

Auch das Ausgleichsverfahren der Kleinunternehmen bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Verfahren) wird geändert. Bisher werden die Zahlungen nur für Arbeiter und Auszubildende erstattet. Künftig wird ein Ausgleich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf Angestellte ausgedehnt.

Ebenfalls neu ist, dass zukünftig alle Arbeitgeber bis zu einer Betriebsgröße von 30 Beschäftigten am Ausgleichsverfahren im Krankheitsfall teilnehmen werden. Das führt im Ergebnis dazu, dass allen Unternehmen bis zu 30 Beschäftigten die Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet werden. Das gilt auch für solche Betriebe, die von dem Ausgleichsverfahren bisher ausgeschlossen waren, weil sie nur Angestellte, nicht aber Arbeiter beschäftigen.

Die Krankenkassen erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, die Durchführung der Umlageverfahren durch eine gemeinsame Stelle wahrnehmen zu lassen.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

14. NEUE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VERSCHREIBUNGSPFLICHT VON ARZNEIMITTELN

Am 1. Januar tritt die Neuordnung der Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (AMVV) in Kraft. Mit der neuen Verordnung werden die Detailvorschriften zur Verschreibungspflicht von Arzneimitteln präzisiert. Dabei wird auch den Erfordernissen des elektronischen Rezeptes und der elektronischen Gesundheitskarte Rechnung getragen.

Bei der Zusammenfassung aller verschreibungspflichtiger Stoffe und Zubereitungen in nunmehr einer Anlage wurde eine Vielzahl von Klarstellungen vorgenommen, so auch eine eindeutige Abgrenzung zu den Stoffen und Zubereitungen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird künftig eine stets aktuelle Übersicht der verschreibungspflichtigen Arzneimittel vorhalten und öffentlich zugänglich machen.

Mit der Neuregelung werden die bisherige Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel, die Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht sowie mehr als 100 Änderungsverordnungen in einer Verordnung zusammengefasst. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet und eine bessere Anwenderfreundlichkeit und Transparenz erreicht.

15. VERBOT DER FLUOR-CHLOR-KOHLLENWASSERSTOFFE (FCKW) IN ARZNEIMITTELN

Ab 1. Januar dürfen die ozonschädlichen Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW) nicht mehr in Medikamenten verwendet werden. FCKW schädigen die lebenserhaltende Ozonschicht, die die schädlichen Anteile des Sonnenlichtes herausfiltert. Mit der Bekanntmachung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) im Bundesanzeiger hat Deutschland als eines der ersten Länder weltweit den Ausstieg bei FCKW in Arzneimitteln vollzogen.

Gemäss dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sind die Herstellung und der Verbrauch von FCKW in der EU und in allen Industrieländern seit dem 1. Januar 1995 verboten. Seit 1998 besteht auf europäischer Ebene eine Übergangsstrategie, wie der Ausstieg aus der Verwendung der FCKW in Arzneimitteln zu bewerkstelligen ist. Diese Strategie wurde von Deutschland unterstützt und als erstem EU-Land vollständig umgesetzt.

Bisher standen FCKW im Rahmen einer Ausnahmeregelung für wichtige Verwendungszwecke auf Antrag weiterhin zur Verfügung. Diese Ausnahmeregelung erlaubte die weitere Herstellung und Verwendung von FCKW für Arzneimittel zur Behandlung schwerwiegender Gesundheitsstörungen, bei denen der Einsatz von FCKW als



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

Treibgas zwingend erforderlich war. Hierzu gehört die Behandlung von Asthma und chronisch-obstruktiven Atemwegserkrankungen mit Dosieraerosolen (Asthmasprays).

Diese bisher noch möglichen Ausnahmeregelungen für bestimmte Medikamente werden nun nicht weiter verlängert. Es gibt in Deutschland inzwischen entsprechende Alternativen zu FCKW-haltigen Dosieraerosolen zum Beispiel in Form von Pulverinhalatoren oder alternativen Treibmitteln.

Der vollständigen Ausstieg aus FCKW bei Arzneimitteln ist auch ein Erfolg der forschenden Arzneimittelindustrie. Deutschland zeigt damit, dass es durchaus Alternativen für klimaschädliche Gase gibt. Mit dem Verbot nimmt Deutschland weltweit eine Vorreiterrolle ein.

16. REFORM DES EU-HYGIENERECHTS

Ein wichtiger Teilaspekt der Lebensmittelsicherheit ist die Lebensmittelhygiene. Bestimmte Erkrankungen, wie zum Beispiel Salmonellenerkrankungen, stehen häufig im Zusammenhang mit Hygienemaßnahmen beziehungsweise Hygienemängeln. Generell gilt, nur sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Das schließt die Einhaltung bestimmter Hygienevorschriften für Lebensmittel ein. Diese betreffen zum Beispiel alle Fragen des Verderbs, Temperatur- und Lichteinflüsse, Fremdgerüche und andere.

Durch zahlreiche produktspezifische Richtlinien, Ergänzungsrichtlinien, Durchführungsbestimmungen und Entscheidungen war schon seit Jahren sowohl auf europäischer als auch auf den jeweiligen nationalen Ebenen ein Fleckenteppich an Hygieneregelungen entstanden, der unübersichtlich, unzusammenhängend und hinsichtlich des Detaillierungsgrades und der Regelungstiefe an einzelnen Stellen unzeitgemäß war. Deshalb sollte das gemeinschaftliche Hygienerecht mit dem Ziel der Modernisierung und Konsolidierung einer grundlegenden Reform unterzogen werden.

Nach einem mehrjährigen komplexen Beratungs- und Änderungsprozess des "Hygienepakets" wurde im April 2004 in Form von drei EU-Verordnungen nebst Aufhebungsrichtlinie das neue Hygienerecht auf Gemeinschaftsebene erlassen. Die Verordnungen traten bereits am 20. Mai 2004 in Kraft und sind ab 1. Januar 2006 anzuwenden.

Mit den Verordnungen werden vor allem die zu erreichenden Ziele im Bereich der Lebensmittelsicherheit festgelegt. Die Lebensmittelunternehmer sind selbst dafür verantwortlich, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Erzeugnisse zu gewährleisten. Dabei geht es um alle Stufen der Herstellung, von der Primärproduktion bis zum Verkauf an den Endverbraucher.

Die so genannte Primärproduktion umfasst die Gewinnung pflanzlicher und tierischer Primärerzeugnisse einschließlich Ernte, Jagd, Fischfang, Melken sowie sämtlicher Stufen



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

der tierischen Erzeugung vor dem Schlachten. Ernährungsfragen oder Aspekte der Zusammensetzung und der Lebensmittelqualität fallen nicht darunter.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechtsnormen:

* Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Sie stellt die generelle Basisregelung der Lebensmittelhygiene für alle Betriebe in sämtlichen Bereichen der Lebensmittelkette einschließlich Urproduktion dar. Sie gilt auch für die bislang gesondert und abschließend geregelten Bereiche unter anderem der Fleisch-, Fisch-, Milch und Eierverarbeitung.

* Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Lebensmittelvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Diese Verordnung enthält im notwendigen Umfang spezifische Hygienevorschriften für Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs verarbeiten; sie gilt ergänzend zur allgemeinen Hygieneverordnung. Die Verordnung gilt für unverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie für Lebensmittel, die als "Verarbeitungserzeugnisse" aus der Erstverarbeitung unverarbeiteter tierischer Erzeugnisse hervorgehen.

* Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Die Verordnung beschreibt allgemein die Grundsätze der amtlichen Überwachung, regelt die Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen Überwachungsbehörden bei Betriebszulassungen, Betriebsüberprüfungen und Erteilung des Identitätskennzeichens sowie die Verfahren in Bezug auf die Einfuhr.

Ziel der Reform des EU-Hygienerichts war es, das gemeinschaftliche Hygiene- und Veterinärrecht zusammenzufassen. Gleichzeitig wurde durch Einbezug der Landwirtschaft der "Farm-to-Fork-Ansatz", die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln "vom Stall bis zum Teller", in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Grundbegriffe der EU-Basis-Verordnung verwirklicht.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der neuen Anforderungen vor allem durch das Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts, welches am 6. September in Kraft trat.

17. NATIONALE FUTTERMITTELHYGIENE-VERORDNUNG

Mit der ab 1. Januar geltenden Europäischen Futtermittelhygiene-Verordnung werden die Bestimmungen über die Futtermittelhygiene auf allen Stufen der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln sowie des Verkehrs mit Futtermitteln, die Anforderungen an die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und die Bedingungen für die Registrierung und Zulassung von Betrieben festgelegt. Damit wird EU-weit ein weiterer Baustein gelegt, um für hohe Qualität bei Fleisch zu sorgen.



Petra Merkel (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

In der Verordnung werden typische Anforderungen an Futtermittelunternehmen, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, sowie an die Fütterung gestellt. Dies betrifft auch Landwirte, die Futtermittel erzeugen oder an Tiere verfüttern. Die Anforderungen betreffen unter anderem die Einrichtungen und Ausrüstungen, das Personal, die Dokumentation und die Qualitätskontrolle. Damit wird die Verantwortung des Futtermittelunternehmers für die Futtermittelsicherheit verdeutlicht.

Mit der Futtermittelhygiene-Verordnung wird eine umfassende Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer eingeführt. Sie gilt auch für Landwirte. Futtermittelunternehmer müssen der zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde des Landes alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe bis zum 1. Januar 2006 melden.

Um der Registrierungspflicht nachzukommen, genügt ein einfacher Antrag. Betriebe, die sich bereits nach den Vorschriften des Futtermittelgesetzes (FMG) registriert haben, müssen dies nicht erneut bei der Behörde tun.

Ab dem 1. Januar 2006 dürfen Futtermittelunternehmer und Landwirte Futtermittel nur noch von registrierten bzw. zugelassenen Betrieben beziehen und verwenden.

Die Registrierungspflicht gilt unter anderem nicht für:

- * Tierhalter, die keine eigenen Futtermittel herstellen und ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel verfüttern,
- * die Herstellung und das Verfüttern von Futtermitteln an Tiere, deren Erzeugnisse als Lebensmittel zum privaten Eigenverbrauch bestimmt sind oder direkt vermarktet werden, sowie
- * die Abgabe kleiner Mengen von Futtermitteln von landwirtschaftlichen Betrieben an Landwirte auf örtlicher Ebene.

Betriebe, die bisher weder registriert noch zugelassen sein mussten, können ihre Tätigkeit fortsetzen, sofern sie spätestens am 1. Januar 2006 einen Antrag auf Registrierung stellen. Spätestens bis zum 1. Januar 2008 müssen diese Antragsteller der zuständigen Landesbehörde mitteilen, dass sie die Vorschriften der Futtermittelhygiene-Verordnung erfüllen.